



Kommunale Abfallwirtschaft in der neuen Gemeindestruktur 2015





- ❖ wesentliche abfallrechtliche Bestimmungen (Land/Bund) mit Gemeinde/Verbandsbezug
- ❖ davon ausgehend Auswirkungen auf die neue Gemeindestruktur

Landesabfallrecht/StAWG 2004

Sammlung und Abfuhr



- ❖ Aufgaben der Gemeinden - § 6 StAWG - die Gemeinden haben für die Sammlung und Abfuhr der in einem Gemeindegebiet anfallenden Siedlungsabfälle zu sorgen.
 - Keine Veränderung durch neue Gemeindestruktur 2015.

- ❖ Abfuhrordnung - § 11 StAWG 2004 – die Gemeinde hat über die öffentliche Abfuhr eine Abfuhrordnung zu erlassen.
 - Konsequenzen durch neue Gemeindestruktur 2015



Konsequenzen

- Abfuhrordnungen sind Verordnungen im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde und gehen mit der fusionierenden Gemeinde zum 31.12.2014 unter.
- Die neuen Gemeinden haben für das neue Gemeindegebiet neues Recht zu schaffen.
- Ein Regierungskommissär gemäß § 103 GemO führt bis zur Angelobung des neugewählten Bürgermeisters die laufenden und unaufschiebbaren Geschäfte.

Dazu zählt auch die Erlassung von Verordnungen wie z.B. die Abfuhrordnung. Diese Verordnung kann rückwirkend, frühestens mit 1.1.2015 in Kraft gesetzt werden.



Konsequenzen

Vorschlag:

Im Idealfall beschließen die fusionierenden Gemeinden aufeinander abgestimmte Abfuhrordnungen (Abfuhrsystem, Abfallsammelbehälter, Abfuhrtage etc.).

Diese beschlossenen Abfuhrordnungen werden vom Regierungskommissär als „Übergangsverordnungen“ mit Wirkung 1.1.2015 in Kraft gesetzt.

Landesabfallrecht/StAWG 2004

Abfallwirtschaftsverbände



❖ Steirische Abfallwirtschaftsverbände

- Die Steiermark besteht aus 16 Abfallwirtschaftsverbänden mit Sonderstellung der Landeshauptstadt Graz (16+1).
- Bei den Abfallwirtschaftsverbänden handelt es sich um gesetzliche Zwangsverbände und können Änderungen auch nur durch Änderungen des StAWG 2004 herbeigeführt werden.
- Die territorialen Grenzen der Abfallwirtschaftsverbände (16+1) sind nicht immer mit den Grenzen der Bezirke (13 samt Graz) ident.



❖ Steirische Abfallwirtschaftsverbände

- Abfallwirtschaftsverbände gehen mit 1.1.2015 nicht unter.
- Regionale Abfallwirtschaftspläne (§ 15 StAWG) gelten weiter.



Konsequenzen

- Bestehende Abfallwirtschaftsverbände (16+1) werden erhalten.
- Novelle zum StAWG bereits im Unterausschuss beschlossen; demnach
 - werden die mit 1.1.2015 bestehenden Gemeinden, den bestehenden Abfallwirtschaftsverbänden zugeordnet
 - haben bestehende Abfallwirtschaftsverbände bis spätestens 1.12.2014 eine Übergangsobfrau/einen Übergangsobmann zu wählen. Diese/Dieser hat die laufenden und unaufschiebbaren Geschäfte des AWV zu führen (wie Regierungskommissär) – ihre/seine Funktion endet mit erfolgter Wahl der neuen Verbandsobfrau/des neuen Verbandsobmannes

Bundesabfallrecht

AWG 2002/Übernahmebefugnis



- ❖ Sowohl jetzt als auch nach der neuen Gemeindestruktur sind die Gemeinden und Gemeindeverbände von der Erlaubnispflicht gemäß § 24a AWG 2002 ausgenommen (siehe § 24a Abs. 2 Z 7 AWG 2002), solange nur Siedlungsabfälle und Problemstoffe gesammelt werden.
- ❖ Die Gemeinden und Gemeindeverbände haben eine getrennte Sammlung von Problemstoffen sowie eine Abgabestelle für Elektro- und Elektronikaltgeräte einzurichten (siehe § 28 und § 28a AWG 2002) – durch neue Gemeindestruktur grundsätzlich keine Änderung; jedoch Frage des Aufrechterhaltens ehemaliger Problemstoffsammelstellen und –übernahmestellen.



- ❖ Öffentlich zugängliche Altstoffsammelzentren und Sammelstellen für Problemstoffe bedürfen einer Genehmigung durch die BH - § 54 AWG 2002.

Konsequenzen

- Durch die neue Gemeindestruktur grundsätzlich keine; jedoch Frage des Aufrechterhaltens bestehender Altstoffsammelzentren bzw. Zusammenlegungen.
- Sollten bestehende Genehmigungen gemäß § 54 AWG 2002 (oder auch sonstige Anlagengenehmigungen – z.B. zum Betrieb einer Deponie) von einer anderen oder neuen Gemeinde nach dem 1.1.2015 innegehabt werden, sind Inhaberwechselanzeigen im Sinne § 64 Abs. 2 AWG 2002 vorzunehmen.



Vorgehensweise für die Inhaberwechselanzeige

- ❖ Die konsensinhabende Gemeinde, welche mit 31.12.2014 aus Anlass der Strukturreform untergeht, fällt vor diesem Zeitpunkt einen Beschluss, wonach die bestehende Anlagengenehmigung für den Betrieb eines ASZ oder einer anderen Abfallanlage, auf eine andere, mit 1.1.2015, bestehende Gemeinde übergeht.
- ❖ Muster für Inhaberwechselanzeige:

Die Gemeinde ... zeigt gemäß § 64 AWG 2002 an, dass der Betrieb des ASZ ... bzw. der Betrieb der Deponie ... ab 1.1.2015 von der Gemeinde ... übernommen und innegehabt wird. Als Beilagen werden die Genehmigungsbescheide/Anzeigen sowie der Übertragungsbeschluss beigefügt.

Bundesabfallrecht

AWG 2002/Anlagen-Inhaberrecht



- ❖ Von der Gemeinde/Verband ausgelagerte Gesellschaften/Betriebe im Rahmen der Abfallsammlung und Abfallbehandlung.
 - Unabhängig von der Gemeindestruktur 2015 gilt bereits jetzt und auch zukünftig, dass ausgelagerte Betriebe (z.B. Betreiber-GmbH) alle bundesrechtlichen Bestimmungen betreffend Anlagengenehmigung und Berufsausübungsberechtigung beachten und einhalten müssen.

Abteilung 13

Umwelt und Raumordnung – Anlagenrecht/Abfallrecht

Dr. Günther Rupp

Stempfergasse 7

8010 Graz



Danke für Ihre Aufmerksamkeit!